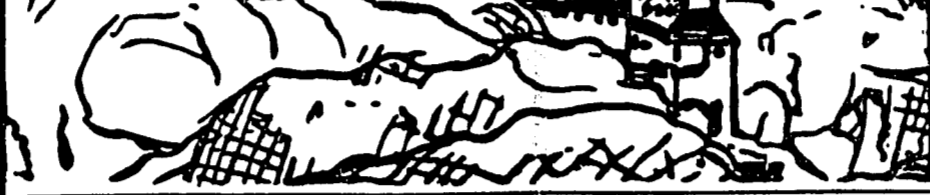


# Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 11.—, halbjährlich Fr. 5.50, vierteljährlich Fr. 2.80 (Postcheck IX 2988) Oesterreich (Postcheck-Konto D 111,099) und Deutschland halbj. Fr. 7.50, vierteljährlich Fr. 3.80. Das übrige Ausland halbj. Fr. 8.50, vierteljährlich Fr. 4.30. Amerika ganzl. Fr. 20.—. Postamtlich bestellt 80 Rp. Zuschlag. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstgelegenen Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Lu (Rheinthal) Tel. Nr. 31.60. Schriftleitung: Schaun, Telefon Nr. 55. Verwaltung Vaduz, Telefon Nr. 48.



Organ für amtliche Kundmachungen

Anzeigenpreise: die 1spaltige Col.-Zeile  
Inland 10 Rp. 20 Rp.  
Angrenz. Rheintal (Sargans b. Sennm.) 15 " 20 "  
Übrige Schweiz 18 " 35 "  
Ausland 20 " 35 "  
Anzeigenannahme für das Inland und Feldkirch:  
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Tel. Nr. 48;  
für das Rheintal, Schweiz und übriges Ausland:  
Schweizer Annoncen A.G.  
St. Gallen, Tel. Nr. 85.90; und übrige Zweiggeschäfte.

## Ganze Arbeit.

Unter Dienstag, den 23. Juni, wird in den Schweizerblättern der Beschluß des Bundesrates zum Schutze der Landeswährung verkündet. Bekanntlich ist schon mehrfach gegen den Schweizerfranken vorgegangen worden, gewisse Kreise der Schweiz propagieren die Abwertung des Schweizerfrankens sehr stark, sie versprechen sich davon eine Besserung der wirtschaftlichen Lage. In Wirklichkeit steckt ja die Schweiz heute am tiefsten in der Krise, die andern Länder weisen allmählich eine sich aufwärts bewegende Tendenz aus, während das von der Schweiz bis heute nicht zu sagen ist. Die Arbeitslosigkeit war im Dezember 1935 um 26 Prozent höher als im Vergleichsmonat des Vorjahres, die Ausgaben des Bundes für öffentliche Fürsorge sind deshalb gestiegen, die Bundesbahnen bilden ein Sorgenkind mit ihren sinkenden Einnahmen, die Kapitalbildung stockt, was nicht zuletzt auf das Zustromen ausländischen Kapitals, dann aber auch auf eine Furcht des Publikums vor einer Entwertung des Schweizerfrankens zurückzuführen ist. Der Bundesrat ist aber gewillt, die Landeswährung zu schützen und gegen die Behauptung und Verbreitung unwahrer Berichte, die geeignet sind, den Landeskredit zu schädigen und damit das Vertrauen in die Landeswährung zu schädigen, mit hohen Bußen und Gefängnis zu bestrafen.

Der Beschluß des Bundesrates, den wir unten anführen werden, ist also mit ein Beschluß zum Schutze des Staates. Der Bundesrat leistete diesmal ohne vorherige Ankündigungen ganze Arbeit, was vom Großteile der Eidgenossenschaft begrüßt werden wird. Der Beschluß bildet natürlich einen Eingriff in die Freiheit des Wortes und in die Freiheit der Presse, die der Bundesbehörde von gewisser Seite nicht gut vermerkt werden wird. Man versteht eben in der Schweiz vielfach wie auch bei uns im kleinen Lande Liechtenstein unter Freiheit etwas, was mit einer Freiheit, die im Interesse eines Volksganzen sich bewegt, nicht vereinbart werden kann. Besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen. Es ist dies ein Grundsatz, den wir auch auf unseren kleinen Staat angewendet wissen möchten. Wer etwas unternimmt, was den Landeskredit schädigt oder eine Gefahr für die Landesfinanzen oder in einem kleinen Teile eine Schädigung derselben herbeizuführen in der Lage ist, ge-

hört in die richtigen Bahnen verwiesen zu werden. Die heutige Zeit mit ihrer wirtschaftlichen Not rechtfertigt eine strenge Gegenmaßnahme ohne weiteres. Eine Regierung kann es nicht verantworten, wenn die Landeseinnahmen infolge wirtschaftsschädigender oder politischer Quertreibereien geschädigt werden. Es handelt sich in solchen Maßnahmen um einen Schutz eines Teiles des Volkseinkommens. Leider muß darauf verwiesen werden, daß auch in Liechtenstein solche Maßnahmen schon des öfteren am Platze gewesen wären, die Regierung wird aber gut daran tun, in Hinblick das vorzukehren, was sie in Hinblick der Landesfinanzen als notwendig findet.

Anschließend lassen wir nun den Beschluß des Bundesrates folgen:

Der Bundesrat hat, gestützt auf Art. 53 des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936 (Finanzprogramm II), folgenden Bundesratsbeschlusse über den Schutz der Landeswährung beschlossen:

Art. 1 bestimmt: Wer in spekulativer Absicht eine Handlung vornimmt oder vermittelt, die geeignet ist, die Landeswährung oder den Landeskredit zu schädigen, wer zu einer solchen Handlung auffordert, wird mit Gefängnis oder mit Buße bis zu 100,000 Franken bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

Unterjagt und den Strafandrohungen des Art. 1 unterstellt sind insbesondere die nachgenannten Spekulationsgeschäfte: a) der An- und Verkauf von Gold oder Devisen; c) die Anschaffung von Devisen auf Termin, sofern sie nicht durch ein ihr zugrunde liegendes Handelsgeschäft gerechtfertigt werden kann. Der Bundesrat behält sich vor, den Strafandrohungen des Art. 1 weitere, besonders bezeichnete Handlungen zu unterstellen. Somit eine ausdrückliche Unterstellung nach Maßgabe dieses Artikels nicht erfolgt ist, entscheidet der Richter frei, ob die Voraussetzungen der Strafbarkeit nach Art. 1 erfüllt sind.

Wer vorsätzlich unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Landeskredit zu schädigen oder das Vertrauen in die Landeswährung zu untergraben, wird mit Buße bis zu 20,000 Franken oder mit Gefängnis bestraft. Beide Strafen können verbunden werden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Buße bis zu 5000 Franken. (Art. 3). Werden die in Art. 1—3 unter Strafe gestellten Handlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden

die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für die Bußen und Kosten (Art. 4).

Die allgemeinen Bestimmungen sowie Art. 69 bis 72 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 sind anwendbar. Strafbar ist auch, wer die in diesem Beschluß unter Strafe gestellten Handlungen im Ausland begeht. Gegen Ausländer kann auf Landesverweisung erkannt werden (Art. 5).

Die in diesem Beschluß vorgesehenen strafbaren Handlungen sind der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellt. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Untersuchung und Beurteilung den kantonalen Behörden übertragen (Art. 6).

Wird eine nach Art. 1, 2 oder 3 rechtswidrige Handlung durch das Mittel der Drucker- oder Verlagspresse oder durch ein anderes Veröffentlichungsmittel begangen, so ist die Bundesanwaltschaft ermächtigt, nach Anhörung der Schweizerischen Nationalbank die Beschlagnahme von sich aus zu verfügen oder beim Bundesrat entsprechend Antrag zu stellen. Findet ein Strafverfahren statt, so ist die endgültige Einziehung Sache der Strafbehörde (Art. 7).

Aus Rechtsgegeschäften, die gemäß Art. 1—3 dieses Beschlusses strafbar sind, entsteht keine Forderung (Art. 8).

## Außer jeder Diskussion.

Mit manchen Leuten ist eine Diskussion nicht zu führen, weil sie sich der Wirklichkeit absichtlich und aus Renomiengründen für eine einmal eingeschlagene Bahn verschließen. Diese Tatsache finden wir in den Spalten des „Liechtensteiner Vaterland“ die letzte Zeit immer wieder bestätigt. Unsere verschiedentlichen Feststellungen haben lediglich die Unzweckmäßigkeit der durch das „Vaterland“ vertretenen Oppositionspolitik u. deren schädigenden Wirkungen für das Land beschäftigt, die gegen Direktor Jenberg der im „Stürmer“ enthaltenen und ohne jede Prüfung weiter verbreiteten Angriffe lassen uns neuerdings davor warnen und früher gemachte Feststellungen zu wiederholen. Die Unionspresse weiß sich nicht mehr anders zu helfen, als die unumstößlichen Tatsachen mit einer bekannten Polemik gegen die Bürgerpartei und das Volksblatt zu übertünchen verfu-

chen, obwohl die Richtigkeit unserer Feststellungen außer Diskussion steht. Diese Presse spielt sich nun auch als die Hüterin der nationalen Ehre auf. Wenn sie das tun möchte, dann müßte sie sich in erster Linie zur Verfechtung einer liechtensteinischen Politik hergeben. Liegt die Rettung der nationalen Ehre in der Schädigung der Landesfinanzen, liegt sie in der immerwährenden Verteidigung früherer Zustände, die unser Land in ganz Europa in Verruf gebracht haben? Liegt ferner die Rettung der nationalen Ehre darin, daß man jedes verbrecherische Treiben, das sich irgendwo draußen in der Welt abspielt, in dem der Name Liechtenstein von einem Ausfalle oder irgendsonstwie genannt wird, in der liechtensteinischen Presse in einer Art hochgezogen wird, als ob wir in Liechtenstein für Lumpen und Spitzbuben ein ausgeprochenes Asylrecht hätten, die auch den Schutz der Regierung genießen? Wir sind einverstanden, daß man solche Dinge erwähnen kann und sie sogar erwähnen soll, wir verlangen aber auch von einer liechtensteinischen Presse, daß sie unberechtigten Angriffen einen entsprechenden Kommentar beifügt, die Ehre Liechtensteins zu wahren. Wir hatten Gelegenheit in der ausländischen Presse so viel Schönes über Liechtenstein zu lesen, niemals aber ist es der Presse, die vorgibt, die nationale Ehre zu wahren, eingefallen, darauf zu verweisen. Wenn es geschehen ist, so geschah es vielfach, wie z. B. im Fall der Schrift Casson, unter Hinzufügung abfälliger Kommentare, die nicht nur im Inlande, sondern vor allem im Auslande abstoßend wirken müssen. Besonders können solche Kommentare auf den dem Lande gewogenen Ausländer, der sich im Schrifttum über Liechtenstein betätigt, für ihn keine Ernüchterung bedeuten, weil er Gefahr läuft, bei jeder auch gutgemeinten, insofern der Unkenntnis der Dinge ihm unterlaufenden, etwas abweichenden Darstellung, angeflellt zu werden. — Liechtenstein mag sich um die Pflege einer solchen nationalen Ehre wohl bedanken, sie steht für uns einstweilen außer jeder Diskussion.

Ferner steht außer Diskussion, daß das Oppositionsblatt den Ernst der Lage des Landes überhaupt zu würdigen weiß. Es schreibt heute wie vor 1 1/2 Jahren, daß alle unsere Warnungen und die Warnungen der Wirtschaft- und Finanzleute vor einem 9. Dezember Bluff und nichts anderes wären. Wenn das Volksblatt davon Kenntnis gehabt hätte und es wahr wäre, daß unter anderen ver-

## FEUILLETON 23

### Späte Sühne

Roman von E. P. Oppenheim.  
Copyright bei Dr. Präger, PresseDienst, Wien.

Daran schloß sie auf Herberts Frage die Mitteilung, daß der Fremde schon vor mehr als einer Stunde ganz wohlbehalten in Begleitung ihres Mannes den Rückweg angetreten habe. Herbert fand seinen Vater in dessen Arbeitszimmer am Schreibtisch sitzend und über ein Briefblatt gebeugt. Er begrüßte seinen Sohn nur mit einem Kopfnicken und ohne mit dem Schreiben innezuhalten. Anscheinend war er ganz ruhig, nur zwei jenkrecht Falten über der Nasenwurzel verrietten, daß seine Erregung noch nicht ganz gewichen war. Erst als der Brief geschlossen und adressiert war, wandte er sich seinem Sohne zu, der mit kaum beherrschter Ungebuld die Eröffnung des Gesprächs abgewartet hatte.

Nachdem er eine Weile wie abwesend vor sich hingestarrt hatte, begann er: „Du willst wissen, was Rupert mit mir zu sprechen hatte. Er hat mir ein offenes Geständnis abgelegt. Reid und Eiferfucht erzeug-

ten in ihm zuweilen Aufwallungen von Haß gegen mich. In einer solchen ließ er sich zu der schändlichen Zeugenaussage hinreißen. Er habe sie sofort bereut, doch nicht mehr zurück können. Seither habe die Reue immerfort an seinem Lebensnerv gezehrt und ihn zu keinem wahren Blick kommen lassen, sagte er, und ich bin geneigt, es ihm zu glauben.“

„Und was weiter? Ist er bereit, sein Geständnis in Gegenwart deines Vaters zu wiederholen?“

Das Gesicht des älteren Mannes verfinsterte sich.

„Nein“, antwortete er grimmig. „Er flehte mich an, ihm das zu erlassen. Unter dem Eindruck des Todes seines Sohnes sei er entschlossen gewesen, sich unserm Vater zu offenbaren, hinterher habe ihm jedoch der Mut gefehlt, da er fürchtete, durch seine Bloßstellung auch noch seine Tochter zu verlieren, die den Schlag nie erwinden könnte. Das geht uns allerdings nichts an, denn er hat auch uns nicht geschont.“

„Das ist wahr“, sagte Herbert, zum Fenster hinausstarrend. „Und wie seid ihr auseinandergegangen?“

Walter de Vere zögerte einen Augenblick mit der Antwort. „Eine Veröhnung war es natürlich nicht“, sagte er sodann, „aber, weiß

Gott, ich kann ihn nicht mehr so hassen wie früher. Auch er hat nicht viel Freude im Leben gehabt, und ich schäme mich nicht, zu gestehen, daß mir das eine Genugtuung bereitet. Außerdem fühle ich einen großen Frieden über mich kommen, vielleicht, weil ich jetzt klar sehe, was ich noch erhoffen darf und welche Hoffnungen ich endgültig aufgeben muß. Das eine hat mir Rupert, bevor er mich verließ, heilig versprochen: er wird das Geheimnis seiner Schuld nicht mit in den Tod nehmen, sondern ein in aller Form abgefaßtes Geständnis hinterlassen. Wie dem auch sei, ich kann jetzt ruhigen Herzens auf die Wanderschaft gehen.“

„Du willst wirklich fort? Hast du zugesagt?“

Walter de Vere deutete auf das Schreiben, das vor ihm auf dem Tisch lag.

„Dieser Brief, den ich dich bitte, noch heute zur Post hinunterzutragen, enthält meine formelle Anerkennung. Eine mündliche habe ich bereits durchs Telephon vorausgeschickt.“

„Also ist alles entschieden“, murmelte Herbert. „Wir wird die Trennung recht schwer werden, Vater.“

Er fühlte eine Träne in seine Augen steigen und wandte rasch den Kopf ab.

„Auch mir, mein Junge“, sagte Walter de

Vere tief bewegt. „Aber sie mußte früher oder später kommen. Wenn wir unsere betderseitige Lage kühl und vernünftig betrachten, so ist es klar, daß unsere Wege nicht dauernd nebeneinander her laufen können. In diesem Zusammenhang muß ich dir noch etwas sagen: Es ist nicht eine Bitte, aber ein Wunsch von mir, daß du unseren richtigen Namen annimmst und nach Thornton Hall zurückkehrst. Dein Großvater ist alt und krank; er braucht dich.“

Herbert sah seinen Vater erstaunt an. Er hatte ihn noch nie so veröhnlich sprechen gehört.

„Ich sehe, du wunderst dich“, fuhr Walter de Vere fort. „Tatsächlich haben sich meine Gefühle deinem Großvater gegenüber geändert. Er war hart zu mir, unerbittlich hart, aber nicht eigentlich ungerecht, wenigstens nicht nach den starren Begriffen von Ehre und Pflicht, wie er als alter Soldat u. Edelmann sie versteht. Das mußt du in Betracht ziehen. Du kennst meinen Wunsch. Was ist deine Antwort darauf?“

„Meine Antwort“, erwiderte Herbert nach kurzer Ueberlegung, „meine Antwort ist eine Bitte. Gern werde ich den Namen de Vere annehmen und mich mit Großvater treffen, so oft er will. Aber nach Thornton Hall möchte